



Merkblatt

Das elektronische Nachweis-/Andienverfahren - alles rund um Signaturen, Verfahrensbevollmächtigungen und Beauftragungen

1. Einleitung

Jede Entsorgung von als gefährlich eingestuften Abfällen muss über Dokumente, die das Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung vorschreibt, belegt werden. Diese Dokumentation betrifft die sogenannte Vorabkontrolle - das Entsorgungsnachweisverfahren - sowie die darauffolgende Verbleibskontrolle - das Begleit-/Übernahmescheinverfahren.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die in Berlin und Brandenburg erzeugt, entsorgt oder zwischengelagert werden, unterliegen darüber hinaus der Andienungspflicht - die Basis dafür sind die Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Brandenburg und Berlin.

2. Dokumente der Vorabkontrolle sowie der Andienung

Am 01. April 2010 wurde das elektronische Nachweisverfahren eingeführt - seitdem sind die Dokumente der Vorabkontrolle

- » das Deckblatt des Entsorgungsnachweises (**DEN**),
- » die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers oder des Einsammlers (**VE**),
- » die Annahmeerklärung der Entsorgungsanlage (**AE**) und
- » ggf. die Behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises (**BB**)

auf elektronische Weise zu führen. Die o.g. Dokumente bilden den Entsorgungsnachweis.

Darüber hinaus gibt es das Ergänzende Formblatt (**EGF**), welches zur Andienung sowie zur Festlegung von Verfahrensbevollmächtigungen oder Beauftragungen verwendet wird.

Die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gilt sowohl für die Dokumente des Einzel- als auch des Sammelentsorgungsnachweises.

Ebenso erfolgt auch die Andienung auf elektronischem Wege - ganz konkret mit der Übersendung des Nachweises incl. EGF und einer Andienungserklärung in der dortigen Rubrik „Sonstiges“. Die entsprechenden Zuweisungsbescheide (**ZB**) bzw. Verwertungsfeststellungsbescheide (**VF**) versendet die SBB elektronisch.

Wie bekannt ist, sind die jeweiligen Erklärungen vom Abfallerzeuger/Einsammler (hier konkret: VE und Andienung) und dem Entsorger (hier konkret: AE) qualifiziert elektronisch zu signieren. Auch die SBB signiert die BB eines Nachweises sowie den ZB und die VF qualifiziert elektronisch.

Anhänge, die einem Nachweisdokument beigelegt wurden und damit dessen Bestandteil sind, z.B. Analysenberichte aus der Deklarationsanalyse (**DA**), müssen grundsätzlich so angehängt werden, dass diese durch die Signatur erfasst werden.

3. Dokumente der Verbleibskontrolle

In der Verbleibskontrolle gilt folgendes: Im **Einzelentsorgungsnachweisverfahren** wird jeder einzelne Entsorgungsvorgang mit einem Begleitschein dokumentiert. Auch dieser Begleitschein ist von den drei Beteiligten

- » Abfallerzeuger,
- » Beförderer und
- » Entsorger

elektronisch zu führen und in dieser Reihenfolge qualifiziert elektronisch zu signieren.

Im **Sammelentsorgungsnachweisverfahren** wird jeder Abholvorgang beim ursprünglichen Abfallerzeuger durch einen Übernahmeschein dokumentiert. Bei der Abholung erhält der Abfallerzeuger - nach seiner Unterschrift - vom Einsammler ein Exemplar in Papierform. Ein weiteres Exemplar in Papierform legt der Einsammler in seinem Register ab. Zusätzlich erfasst dieser die Daten des Übernahmescheins in seinem elektronischen Register. Optional kann der Übernahmeschein auch elektronisch geführt werden.

Die jeweilige Sammeltour wird weiterhin durch einen sogenannten Sammelbegleitschein in elektronischer Form belegt. Dieser Begleitschein ist vom Einsammler sowie dem Entsorger auch jeweils qualifiziert elektronisch zu signieren.

4. Bevollmächtigungen/ Unterschriftenregelungen

Unabhängig davon, in welcher Art und Weise ein Abfallwirtschaftsbeteiligter Dritte in die Entsorgung „seiner“ Abfälle einschaltet, bleibt insbesondere der Abfallerzeuger bis zur end-

gültigen Entsorgung selbst abfallrechtlich verpflichtet. Dies ergibt sich jetzt eindeutig aus § 22 KrWG:

§ 22

Beauftragung Dritter

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

4.1 Mögliche Bevollmächtigungen im Nachweis-/Andienungsverfahren

Abfallerzeuger haben die Möglichkeit, sich von Dienstleistungsunternehmen (beispielsweise Ingenieurbüros, Maklerfirmen, Bauüberwachungsfirmen) beraten oder vertreten zu lassen. Dies kann z.B. folgende Tätigkeiten umfassen:

- » Die Erstellung und Abgabe der VE für den Abfallerzeuger.
- » Die Erledigung einer Reihe von Formalitäten für den Abfallerzeuger im Zusammenhang mit der Beantragung von Entsorgungsnachweisen bzw. ZB/VF.
- » Nachfragen zum aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge bei der SBB.
- » Der Verfahrensbevollmächtigte fungiert als Ansprechpartner der SBB für Rückfragen in der Vorgangsbearbeitung.
- » Der Verfahrensbevollmächtigte ist Empfänger des bestätigten Nachweises bzw. des ZB oder VF.

Die hierfür einzuhaltenden Bedingungen werden in der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA - 27, Stand 30.09.2009, Randnummern 123 bis 129) dargestellt. Die Vollzugshilfe ist in Berlin und Brandenburg für die Behörden, die das Abfallrecht vollziehen, verbindlich eingeführt.

Voraussetzung ist, dass die Bevollmächtigung schriftlich durch den Vollmachtgeber gegenüber der jeweiligen Behörde erklärt wird.

Die **Verfahrensbevollmächtigung** kann zum einen über das **EGF** im Bereich „Angaben zum Bevollmächtigten“ erfolgen. Der Abfallerzeuger muss in diesem Fall das Feld ankreuzen, mit dem deutlich gemacht wird, dass die Verfahrensbevollmächtigung erteilt wird und danach eine qualifizierte elektronische Signatur leisten. Die Verfahrensbevollmächtigung kann des Weiteren über die **Eintragung im DEN** (Bereich „Angaben zum Bevollmächtigten“) realisiert werden. In diesem Fall muss der Erzeuger diese VE selbst signieren.

Ausnahmsweise darf der Erzeuger die Bevollmächtigung nicht elektronisch, sondern durch Unterschrift auf einer ausgedruckten VE oder im EGF abgeben. Das kommt beispielsweise in Betracht, wenn

- » große Eilbedürftigkeit im Entsorgungsvorhaben gegeben ist, und die Signaturkarte des Abfallerzeugers zwar schon beantragt, jedoch noch nicht ausgeliefert wurde, oder aber
- » der Abfallerzeuger mit hoher Wahrscheinlichkeit nur einmalig eine geringe Menge gefährlicher Abfälle entsorgen muss oder
- » die Signaturkarte zerstört oder verloren gegangen ist.

Zur Vermeidung von Nachfragen und Komplikationen in der Vorgangsbearbeitung sollte bei der Erstellung eines Nachweises darauf geachtet werden, dass im DEN und im EGF derselbe Bevollmächtigte eingetragen wird, andernfalls muss geklärt werden, für welchen Dienstleister die Verfahrensbevollmächtigung ausgesprochen wurde.

Wir möchten hinzufügen, dass es grundsätzlich ausreicht, den Verfahrensbevollmächtigten über einen der beiden beschriebenen Wege festzulegen. Wir empfehlen, dies über das EGF zu realisieren, da

- » dieses Formular einem Antrag ohnehin immer beigelegt werden muss um anzudienen und
- » das EGF bezüglich des Signierens „anwenderfreundlicher“ ist.

Die SBB wertet jedoch den Umfang der Verfahrensbevollmächtigung in gleichem Maße - egal ob diese über das DEN oder über das EGF ausgesprochen wurde. Die verfahrensbevollmächtigte Firma gilt damit als Vertreter des Abfallerzeugers im Nachweis- und Andienungsverfahren, ist Ansprechpartner der SBB in allen Belangen und Empfänger des gesamten Schriftverkehrs sowie der behördlichen Bescheide.

4.2 Mögliche Unterschriftenregelungen im Begleitscheinverfahren

Der Abfallerzeuger bestimmt eine Person, die die qualifizierte elektronische Signatur auf dem Begleitschein leistet. Das hat normalerweise ein Angestellter der abfallerzeugenden Firma zu sein.

Nach der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren ist bei Begleit- und Übernahmescheinen eine Bevollmächtigung grundsätzlich nicht möglich mit folgender Ausnahme:

Soweit hinsichtlich der auf einer Baustelle anfallenden Abfälle eine bestimmte Baufirma die Entsorgungsnachweise führt, kann sie eine firmenexterne dritte Person (etwa ein Ingenieurbüro) zum Ausfüllen und Unterzeichnen der Begleitscheine bevollmächtigen, **wenn die dritte Person von der Baufirma als Abfallerzeugerin in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden ist.** Dabei ist im Begleitschein die Baufirma als Erzeuger einzutragen.

5. Beauftragungen für Gebühren

Der Abfallerzeuger kann eine Dienstleistungsfirma benennen, die Empfänger aller Gebührenbescheide des Nachweis-/Andienungsverfahrens ist. Die Beauftragung ist unabhängig von der

Verfahrensbevollmächtigung zu sehen. Das vom Abfallerzeuger beauftragte und das verfahrensbevollmächtigte Unternehmen können verschieden sein.

Die Beauftragung ist über die Eintragung im EGF in der Rubrik „Angaben zum Beauftragten“ zu realisieren. Das beauftragte Unternehmen hat dies mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu dokumentieren. Es ist auch möglich, das Formular mit der handschriftlichen Unterschrift des Beauftragten auszu-drucken und eingescannt dem Antrag als pdf-Datei beizufügen.

6. Fazit

Seit Einführung des EGV sind alle Entsorgungsnachweise elektronisch zu führen. Auch Änderungen gültiger Nachweise in Papierform sind elektronisch abzuwickeln und damit in die elektronische Form zu überführen. Alle Begleitscheine müssen elektronisch geführt werden. Auch das Andienungsverfahren erfolgt elektronisch.

Weiterhin kann es im Sammelentsorgungsverfahren mit den Übernahmescheinen noch Papierbelege geben.

Auf allen Dokumenten ist durch die jeweiligen Abfallwirtschaftsbeteiligten (Erzeuger, Entsorger, Beförderer/Einsammler) qualifiziert elektronisch zu signieren. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann auf die Signatur des Abfallerzeugers verzichtet werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen nicht nur im Nachweis-/Andienungs- sowie im Begleitscheinverfahren eine Signaturkarte zur qualifizierten elektronischen Signatur benötigen, sondern auch um Registeranfragen der zuständigen Behörde zu beantworten.

Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Reihenfolge der Signaturen auf einem Nachweisdokument incl. EGF eine hohe Bedeutung hat und unbedingt beachtet werden muss. Gleiches gilt für die Signaturreihenfolge bei der Bevollmächtigung mittels Deckblatt in der Verantwortlichen Erklärung.

Signaturreihenfolge bei der Bevollmächtigung auf Nachweisdokumenten inkl. EGF

1. Verfahrensbevollmächtigter auf EGF (falls vorhanden)
2. Beauftragter auf EGF (falls vorhanden)
3. Erzeuger auf EGF
4. Erzeuger in VE
5. Entsorger in AE

Signaturreihenfolge bei der Bevollmächtigung mittels Deckblatt in der VE

1. Verfahrensbevollmächtigter auf VE (falls vorhanden)
2. Erzeuger auf VE
3. Entsorger in AE